

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Könnern führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch.

(2) Die Stadt Könnern erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Parkspuren, Parkplätze) Gebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

## **§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die durch die in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Als erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, einen Wasserlauf, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz - in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2014 (BGBl. I S. 1962) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Könnern entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Könnern trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Könnern entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung des Durchgangsverkehrs, der öffentlich zugänglichen Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

(2) Die maschinelle Reinigung erfolgt in den in der Anlage zum § 1 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung) genannten Straßen. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Reinigungsklasse und die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle und halbe Meter abgerundet. Bei Grundstücken, die an der von der Stadt Könnern zu reinigenden Straße anliegen, gilt als Straßenfrontlänge die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück sowie bei Grundstücken, die mit einer geringen Strecke an der Straße angrenzen und sich im weiteren Verlauf in der Tiefe verbreitern, die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze parallel verlaufen oder bei der gedachten Verlängerung der Straßengrenze in gerader Linie in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Stadt Könnern zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze parallel verlaufen oder bei der gedachten Verlängerung der Straßengrenze in gerader Linie in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die in der Anlage 1 zum § 1 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen aufgeteilt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse gilt für alle zu reinigenden Straßen in der Stadt Könnern die Reinigungsklasse 1 (1 x monatlich).

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse 1: Gebühr pro Frontmeter = 0,62 EURO

## **§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z. B. Baustellen) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalkulationszeitraumes. Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teilerlassen werden.

## **§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Könnern – Ortschaft Cörmigk vom 02.05.2012, in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Könnern, den 18.10.2018

Braumann  
Bürgermeister

(Siegel)

*Bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 36 vom 14.11.2018.*